

Vereinsatzung vom 09.11.2022

OR.NET

Präambel:

Die steigende Zahl von computergestützten Geräten und Instrumenten führt aktuell zu dem Bedarf, medizintechnische Systeme und Softwarelösungen in eine gesamtheitliche Infrastruktur in Operationssaal und Klinik zu integrieren. Die große Vielfalt der Geräte und der mit diesen einhergehenden Informationen kann im Rahmen dieses Verbundes durch eine dynamische Vernetzung und Konvergenz zu neuen und innovativen Funktionen integriert werden. Übergeordnetes Ziel technischer Entwicklungen für die Medizin soll die Verbesserung der Qualität und Sicherheit in der Gesundheitsversorgung sein. Hierbei stellt die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit von vernetzten Medizinprodukten und IT-Systemen ein zentrales Qualitätskriterium und Element des Risikomanagements dar. Aufgrund zunehmend komplexer Technik und der wachsenden Komplexität der Mensch-Technik-Interaktion im medizinischen Umfeld gewinnt die Berücksichtigung dieses Aspektes im Risikomanagement von Medizinprodukten rasant an Bedeutung.

Das Ziel von OR.NET ist es, aufbauend auf den Ergebnissen des BMBF-Projektes OR.NET (2012-2016) im vorwettbewerblichen Bereich der medizinischen und technischen Forschung und Entwicklung, grundlegende Konzepte für die sichere dynamische Vernetzung von Komponenten in OP-Saal und Klinik weiterzuentwickeln, zu evaluieren, in Normierungsaktivitäten zu überführen, in geeigneten Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie Dienstleistungsangeboten im Zusammenhang mit Test und Zulassung abzubilden und damit auch die Nachhaltigkeit zu sichern und auszubauen. Speziell die automatische dynamische Vernetzung computergesteuerter Medizingeräte im OP untereinander und die Interaktion dieser Geräte mit medizinisch zugelassener Software ist eine besondere Herausforderung an die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im medizinischen Applikationsumfeld. Durch die offene Vernetzung basierend auf einer Standardisierung von technischen Schnittstellen können innovative Lösungen für eine effektivere und effizientere operative und intensivmedizinische Versorgung geschaffen werden. Gleichzeitig kann die Qualitätssicherung und Standardisierung klinischer Arbeitsabläufe auf Expertenniveau technisch maßgeblich unterstützt werden. Durch die nachhaltige Zusammenarbeit von klinischen Anwendern, Betreibern, Herstellern, Wissenschaft und regulierenden Stellen können neue Wege für die Gestaltung von Softwarearchitekturen und Medizinprodukt-IT-Systemen im Krankenhaus der Zukunft entwickelt werden. Neben der Medizintechnik und IT im Operationssaal und der angrenzenden Bereiche müssen auch angebundene Systeme zur Operationsplanung, -begleitung, Diagnose und Therapie sowie zur prä-, intra- und postoperativen intensivmedizinischen Versorgung berücksichtigt werden. Hohe Priorität hat die Vernetzung, die Interoperabilität und der sichere Betrieb der Infrastruktur. Die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Klinik und Wirtschaft muss dabei zielorientiert und anwendungsbezogen auf dem wichtigen Innovationsfeld der Medizingeräte und Medizinsoftware intensiviert und

gebündelt werden. Maßnahmen im Bereich der klinischen und technischen Forschung und Entwicklung, Standardisierung, Qualitätssicherung und des Risikomanagements müssen abgestimmt und vorangetrieben werden. Hierzu zählen die Bereiche Ausbildung und Training sowohl klinischer Anwender als auch technischen Personals für Entwicklung, Betrieb und Instandhaltung sowie Verifikation, Validierung und Zulassung von modular vernetzten Systemen. In diesem Zusammenhang sind auch Aufbau, Weiterentwicklung und Betrieb von Testlaboren, Simulatoren und Demonstrationssystemen für Teilaspekte, Komponenten und Gesamtsysteme von Bedeutung.

Operationelle Basis der Zusammenarbeit sollen Arbeitsgruppen bilden, in denen jeweils unterschiedliche Themenschwerpunkte im Kontext der Vereinsziele bearbeitet werden und die untereinander durch regelmäßigen Informationsaustausch vernetzt sind.

Mögliche Themenschwerpunkte der Arbeitsgruppen können u.a. sein:

- Zulassung und Zertifizierung („OR.NET approved/certified“)
- Datenmodell, BICEPS, Standardisierung
- Usability
- Libraries (OSCLib und OPENSDC)
- Internationalisierung
- Testsysteme, -strategien und Simulatoren
- Vernetzung von verteilten und kooperierenden „OR.NET Testzentren“ und Demonstrator-Standorten deren lokale Betreiber OR.NET-Mitglieder sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "OR.NET" und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Aachen.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er fördert Qualität und Sicherheit in der Gesundheitsversorgung durch die unabhängige Erforschung, Entwicklung, Bereitstellung, Publizierung und Anwendung von Verfahren, Methoden und Werkzeugen zur Entwicklung, Bereitstellung, Vermittlung (Aus-, Fort- und Weiterbildung) und Anwendung von Verfahren, Methoden und Werkzeugen für Herstellung und Prüfung, Betrieb und Anwendung von technischen Lösungen und Produkten, Komponenten, Modulen

und Systemen für die sichere dynamische Vernetzung von Operationssaal und Klinik. Dies schließt die technologische (Weiter-)Entwicklungen und Dienstleistungsangebote zur Verbesserung von Medizinprodukt- und Informationstechnik-Systemen, Arbeitsprozessen und Organisationsstrukturen sowie Maßnahmen zur internationalen Standardisierung und Verbreitung entsprechender Lösungen mit ein.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Erkenntnisgewinnung auf den Gebieten der Informationstechnologie und Medizintechnik sowie des Risikomanagements und der klinischen Gebrauchstauglichkeit modular vernetzbarer Medizinprodukt-IT-Lösungen bzgl. deren Einbindung in medizinische bzw. medizintechnische Arbeits- und Anwendungsprozesse,
- Ermittlung des Forschungsbedarfs sowie Förderung, Initiierung und Unterstützung von Forschungsprojekten auf o.g. Gebiet,
- Forschung zu und Entwicklung bzw. Anwendung von Verfahren, Methoden und Werkzeugen für die Verifikation, Validierung und Zulassung von modular vernetzbaren Systemen,
- Entwicklung von Leitlinien, Checklisten und Standard Operating Procedures zur Implementierung und Nutzung vernetzter Systeme
- unabhängige Prüfung von Medizinprodukten und IT-Systemen insbesondere hinsichtlich Aspekten der technischen Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit,
- Entwicklung, Unterstützung und Förderung sowie Betreiben von Programmen und Einrichtungen für
 - klinische Ausbildung und Training wie z.B. integrierten Lernumgebungen für Ärzte, OP-Personal, Studierende
 - Technische Ausbildung und Training: Integrierte Lernumgebung für klinische Risikomanager, Informations- und Medizintechniker
 - Technische Zertifizierung und Testung: Entwicklungsplattform und Testzentren für Soft- & Hardwarekomponenten und -systeme
 - Validierung und Forschung: Weiterentwicklung und Validierung von Werkzeugen, Geräteprofilen, Benutzungsschnittstellenprofilen einschließlich herstellerübergreifender interaktionsbasierter Evaluierungen in Testszenarien
 - Beratung zur Implementierung, Test und Nutzung vernetzter Systeme
- Langfristige Pflege und Weiterentwicklung des OR.NET Standards
- Austausch von Daten und Informationen inkl. freier Tools
- Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Mitteln für Gemeinschaftsforschungsvorhaben oder andere Forschungsprojekte,
- Unterstützung bei der Ausarbeitung u. Durchführung von Gemeinschaftsprojekten, Durchführung und Unterstützung von Tagungen, Workshops, Symposien sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und anderweitigen geeigneten Maßnahmen zur nachhaltigen Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaftlern, Industrie und Medizin, unterstützender Beratung von Entwicklern, Herstellern, Betreibern und Anwendern sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens im Allgemeinen bei der

Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Einführung entsprechender Technologien sowie bei der Suche nach potentiell geeigneten Dienstleistungspartnern,

- Gewährung von Beihilfen für die Drucklegung wissenschaftlicher Arbeiten, Bibliographien, Arbeitsanleitungen und Broschüren
- Förderung von internationalen Fachvorträgen, Kolloquien, Weiterbildungsveranstaltungen, Fachausstellungen, Messen und externen Studien auf dem o.g. Gebiet,
- Vergabe von Stipendien an besonders begabte und bedürftige Studierende und Promovierende,
- konstruktiver Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden sowie dem Informationsaustausch und der Kooperation mit Fachleuten im In- und Ausland,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele und thematischen Inhalte aus o.g. Bereichen,
- Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Förderung des Wissenstransfers und der Kontaktpflege zwischen Wissenschaft und Industrie sowie klinischen Anwendern, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsversorgung und Behörden.
- Schaffung von Informations- und Kommunikationsplattformen zu bzgl. der Vereinszielsetzung relevanten Themen.

2.3 Sämtliche im Rahmen der Tätigkeit des Vereins gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse werden den Vereinsmitgliedern und der Allgemeinheit zeitnah durch Publikationen zugänglich gemacht.

2.4 Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

2.5 Der Verein kann eigene Gesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften beteiligen. 2.6 Zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs.1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) bedienen. Dies gilt insbesondere für die Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 52 der Abgabenordnung (AO) und hat die Berechtigung, Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke (Anlage 7 zu Abschnitt 111 EStR) auszustellen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Der Verein begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Rechtsanspruch auf Kapitalanteile und Sacheinlagen bzw. deren Wert.3.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Caritas- Verband der Diözese Aachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

4.2 Als ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (somit insbesondere auch Unikliniken und Universitäten), sowie Personenvereinigungen wie Verbände, Vereine usw. aufgenommen werden, deren Tätigkeit die in § 2 genannten Gebiete betrifft. Lehrstühle und Institute können sich lediglich „als ausführende Stelle“ durch die Mitgliedschaft der Universität oder Forschungseinrichtung, der sie zugehören, engagieren. Der Status des Mitglieds ändert sich dadurch nicht, insbesondere hat es weiterhin nur eine Stimme.

4.3 Ordentliche Mitglieder haben das Recht,

- zur aktiven Mitarbeit und Beschlussfassung in den Organen des Vereins sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie von Vorschlägen zur Bildung von Arbeitsgruppen
- zur aktiven Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- des Zuganges zum geschützten Bereich der webbasierten Koordinations- und Informationsaustauschplattform mit Softwarewerkzeugen, Arbeitspapieren und weiteren Informationen
- das Recht, Hauptantragsteller für über OR.NET finanzierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu sein und damit die Definition von Forschungsfragestellungen und die Entwicklung gemeinsamer technologischer Lösungen maßgeblich zu beeinflussen,
- das Recht, natürliche Personen zur Wahl in das Vorstandsamt vorzuschlagen bzw. zu „nominieren“. Diese können assoziiert zum Mitglied sein oder auch unabhängig davon.

4.4 Weitere Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder werden in den Geschäftsordnungen der Vereinsgremien geregelt.

4.5 Ein förderndes Mitglied ist eine juristische oder natürliche Person, die den Verein durch regelmäßige Beitragszahlungen finanziell unterstützt. Die für ordentliche Mitglieder geltenden Voraussetzungen müssen nicht vorliegen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine aktiven Wahl- und Stimmrechte.

Fördernde Mitglieder haben das Recht,

- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
- zur aktiven Mitarbeit in Arbeitsgruppen.

Um diese Mitarbeit zu unterstützen, kann der Vorstand fördernden Mitgliedern den Zugang zum geschützten Bereich der webbasierten Koordinations- und Informationsaustauschplattform mit Softwarewerkzeugen, Arbeitspapieren und weiteren Informationen gewähren.

4.6 Jedes Mitglied benennt einen Vertreter, der es gegenüber dem Verein vertritt. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.

4.7 Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, der für das Kalenderjahr im Voraus zu zahlen ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.8 Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vereins (z.B. für Büroarbeiten, Aus- und Weiterbildungstätigkeiten, Forschungsarbeiten oder Beratung Dritter), die nicht gleichzeitig im Vorstand sind, sind zulässig, wenn dies durch den Vorstand genehmigt worden ist.

4.9 Mitgliedern können Sonderkonditionen für die Nutzung von vereinseigener Hardware, Software sowie Infrastruktur und Dienstleistungsangeboten, die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie zum Informationsaustausch gewährt werden, sofern gewährleistet ist, dass hierdurch für die öffentliche Gesundheitsversorgung Vorteile entstehen, die die gewährten Vorteile für die einzelnen Mitglieder überwiegen. Ebenso können an Mitglieder des Vereins Studien- oder Forschungsaufträge vergeben werden, die den Vereinszwecken dienen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Leistungen ansonsten zu vergleichbaren Konditionen von Nichtmitgliedern erbracht werden müssten.

4.10 Ein Mitglied darf einen oder mehrere Vertreter für die Mitgliederversammlung bevollmächtigen. (Die Bevollmächtigung ist in Schriftform nachzuweisen)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Bei Ablehnung kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

5.2. Die Aufnahme auf Basis eines positiven Vorstandsvotums wird erst nach Zahlung einer in der Beitragsordnung festgesetzten Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam.

5.3 Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

5.4. Vertraulichkeit im Rahmen der Zusammenarbeit im Verein

Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne der Vereinsziele, soll der Austausch von ansonsten vertraulichen Informationen zwischen den Mitgliedern vereinfacht werden. Da erfahrungsgemäß eine verbindliche Vereinbarung zur vertraulichen Behandlung von als „vertraulich“ gekennzeichneten schriftlichen Informationen diese Zusammenarbeit im Sinne des Vereinszweckes fördert, soll hierzu folgende Regelung gelten:

5.4.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich jedes Mitglied verbindlich einverstanden Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht bzw. bekannt werden und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln und nur mit Zustimmung desjenigen, der die vertrauliche Informationen gegeben hat, Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Informationen von Dritten, die im Rahmen der Zusammenarbeit von den anderen Partnern zugänglich gemacht bzw. bekannt werden.

5.4.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die

- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
- die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
- vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
- das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

5.4.3 Die Mitglieder haben die an dem Projekt mitwirkenden Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung von Informationen zu verpflichten.

5.4.4 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt über die Mitgliedschaft hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende der Mitgliedschaft weiter.

5.4.5 Die Mitglieder verpflichten sich, Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, gegenseitig abzustimmen und die Zustimmung zu einer Veröffentlichung im Sinne der Vereinszielsetzung §2 nicht unbillig zu verweigern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitglieds,
- Ausschluss des Mitglieds oder
- Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.

6.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7 Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 8 Ausschluss

8.1 Der Vorstand kann wegen Verstoßes gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten oder sonstiger schwerwiegender Gründe den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über das Wirksamwerden des Ausschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

8.2 Schwerwiegende Gründe liegen u. a. vor bei:

- grobem Verstoß gegen die Satzungen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden,
- Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- nicht fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung.

§ 9 Bildung von Arbeitsgruppen

9.1 Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können sich Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstands innerhalb des Vereins zu Arbeitsgruppen zusammenschließen.

Die Arbeitsgruppen können von ordentlichen Mitgliedern gebildet werden. Jeder Arbeitsgruppe müssen mindestens zwei ordentliche Mitglieder angehören.

9.2 Die Arbeitsgruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

9.3 Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Arbeitsgruppen nicht zu.

9.4 Die Mitgliederversammlung kann die Arbeitsgruppen durch Beschluss auflösen.

§ 10 Bildung eines Beirats

10.1 Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen Beirat einrichten.

10.2 Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand zeitlich befristet benannt und sollen Experten z.B. hinsichtlich der in § 2 genannten Bereiche sein.

Sie entstammen insbesondere

- Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens,
- Medizintechnischen Unternehmen,
- Wissenschaft und Forschung,
- Fachverbänden und Kostenträgern.

10.3 Die Tätigkeit des Beirates kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließt. Die Geschäftsordnung darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.

10.4 Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt dem Beirat nicht zu.

10.5 Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie *weiteren natürlichen Personen* als Beisitzern. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

12.2 Der gesetzliche Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis.

12.3 Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sowie ggf. weitere Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

12.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied länger als sechs Monate sein Amt nicht wahrnehmen kann.

12.5 Scheidet ein Beisitzer des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, kann an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer Beisitzer gewählt. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung können die übrigen Mitglieder des Vorstandes bis dahin ein Ersatzmitglied benennen. Das gilt auch, wenn ein Beisitzer des erweiterten Vorstandes länger als sechs Monate sein Amt nicht wahrnehmen kann.

12.6 Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags, im Rahmen einer Projektförderung oder gegen Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung für den Verein tätig werden. Für die entsprechende Vergütung hat das betroffene Vorstandsmitglied eine adäquate Leistung zu einem marktüblichen Preis zu erbringen. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied hat dabei kein Stimmrecht.

12.7 Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten und Porto.

12.8 Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit durch die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden, während gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird.

§13 Aufgaben des Vorstands

13.1 Der gesetzliche Vorstand hat im Auftrag der Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Vereinszwecke zu wachen, auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten, hat die Aufsicht über alle Angelegenheiten des Vereins zu führen und ihre Belange eingehend zu vertreten und zu fördern. Er nimmt die Rechte und Pflichten wahr, führt die laufenden Geschäfte und ist berechtigt, alle Verträge abzuschließen und zu kündigen. Er leitet die Ausführung der Finanz- und Vermögensverwaltung des Vereins.

13.2 Der Vorstand hat die Umsetzung der Vereinsziele im Innenverhältnis zur Aufgabe.

13.3 Entscheidungen zur Umsetzung der Vereinsziele werden vom Vorstand getroffen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 14 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

14.1. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser kann eines der in § 12.1 genannten Vorstandsmitglieder sein und übt in diesem Fall beide Ämter in Personalunion aus. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und auch berechtigt, diesen abuberufen. Für eine eventuelle Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit gelten die Regelungen in § 4. und §12. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer die Rechtsgeschäfte für den Verein nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abschließen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 10.000,00 Euro belasten, ist der Geschäftsführer alleine befugt.

14.2 Im Innenverhältnis gilt: die Einrichtung und Auflösung einer Geschäftsstelle sowie die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers durch den Vorstandsvorsitzenden erfolgen auf Beschluss des Vorstandes.

14.3 Falls ein Geschäftsführer bestellt ist, wird er zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Aus seinem Amt als Geschäftsführer ergibt sich jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

14.4 Im Innenverhältnis gilt: sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, übernimmt er in Abstimmung mit dem Schatzmeister dessen Aufgaben.

14.5 Die Arbeitsweise der Geschäftsführung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

14.6 Jedem Geschäftsführer ist auf dessen Verlangen eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

§ 15 Vertretung des Vereins

15.1 Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

15.2 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 10.000,00 Euro belasten, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende allein befugt.

15.3 Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.

15.4 Der Vorstandsvorsitzende kann einem anderen Mitglied des Vorstandes, aber auch einem Dritten gegenüber Vollmacht erteilen, die den jeweiligen Vorstandsbeschlüssen entsprechenden Erklärungen nach außen abzugeben. Der Vorstandsvorsitzende kann die Vollmacht nur widerruflich erteilen, es sei denn, die Vollmacht ist auf ein bestimmtes Einzelgeschäft beschränkt.

§ 16 Geschäftsordnung des Vorstandes

16.1 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

16.2 Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie muss vom Sitzungsleiter und vom Schriftführenden unterzeichnet werden. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern nach der Vorstandssitzung so bald, wie möglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) zugesandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) Widerspruch beim Vorsitzenden oder beim Schriftführenden erhoben wird. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

16.3 Die Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes können auch unter Ausnutzung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen bzw. gefasst werden.

16.4 Im Übrigen regelt der Vorstand seine Arbeitsweise.

§ 17 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

17.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die ordentlichen Mitglieder spätestens vier Wochen vorher eingeladen werden müssen. Die Einladung erfolgt schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail). Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Über die endgültige Tagesordnung befindet die Mitgliederversammlung.

17.2 Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte EMail) bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

17.3 Auf schriftlichen Antrag (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung von mindestens 40% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für das formale Verfahren zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

17.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter geleitet.

17.5 Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführenden unterzeichnet werden. Der Schriftführende wird jeweils vom Versammlungsleiter zu Beginn einer Versammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung so bald wie möglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) zugesandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

17.6 Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege einer Telefon-, Video- oder Webkonferenz stattfinden, wobei die Zugangsdaten allen Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) zugesandt werden. Die übrigen Bestimmungen 17.1-17.5 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 18 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

18.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegen.

18.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- die Vergütungen für den Vorstand
- die Beitragsordnung und die Aufnahmegebühr,
- die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins

18.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

18.4 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In diesen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die durch behördliche oder gerichtliche Beanstandungen oder aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden. Die Mitglieder sind unverzüglich schriftlich über entsprechende Änderungen zu unterrichten.

18.5 Ordentliche Mitglieder haben ein einfaches aktives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

18.6 Namentliche Abstimmungen (einschließlich Wahlen) der Mitglieder können grundsätzlich auch telefonisch oder in Textform per Email oder andere elektronische Abstimmungswege (z.B. <https://terminplaner.dfn.de/> oder <http://doodle.com/de/>) durchgeführt werden. Die Zugangsdaten werden allen Mitgliedern schriftlich vom Vorstand (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) spätestens 2 Wochen vor Abschlusstermin (Deadline) der Abstimmung zugesandt. Die namentlichen Abstimmungsergebnisse müssen allen Mitgliedern nach Abschluss der Abstimmung schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) zur Kenntnis gebracht werden. Die Abstimmungsergebnisse sind gültig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich (ggfs. durch Übertragung per Fax oder lesebestätigte E-Mail) beim Vorstand dem namentlich aufgeführten persönlichen Abstimmungsergebnis widersprochen wird. Die übrigen Bestimmungen 18.1-18.5 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 19 Rechnungsprüfer

19.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

19.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnungen. Zwischen- und Einzelprüfungen können vorgenommen werden. Über das Ergebnis berichten sie in der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entschieden werden soll.

19.3 Sitz und Stimme im Vorstand haben die Rechnungsprüfer nicht. Sie können auf Einladung an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 20 Haftung

20.1 Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, so weit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

20.2 Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Zeitpunkt der Gründung

Die Satzung wurde in der Fassung vom 02.03.2016 in der Gründungsversammlung am 02.03.2016 beschlossen.